



AMTSBLATT DER GEMEINDE LEGDEN

25. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 3. August 2021	Nummer 10/2021
--------------	---	----------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12	02.08.2021	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021	2 – 4
13	27.07.2021	Bekanntmachung der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019	4 - 8
14	09.06.2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus"	8 - 9

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,60 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 10,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Lfd. Nr. 12

Gemeinde Legden

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Er-
teilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Legden wird in der Zeit **vom 06. September bis 10. September 2021** während der Dienststunden im Bürgerservice der Gemeinde Legden, Hauptstraße 32, 48739 Legden, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10. September 2021 bis 12:30 Uhr** bei der Gemeinde Legden, Bürgerservice, Hauptstraße 32, 48739 Legden, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 124 Steinfurt 1 - Borken 1** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Legden gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. September 2021, 18:00 Uhr**, bei der Gemeinde Legden mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, **12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahl-

entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willenserklärung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden

48739 Legden, 02. August 2021

GEMEINDE LEGDEN
- Der Bürgermeister -

Berkemeier

Lfd. Nr. 13

Gemeinde Legden

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 23.07.2021 – Az.: 25.05.01.01 – 5/19 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasverdichterstation Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden einschließlich der Stationen Dämmerwald, Marbeck, Tungerloh-Pröbsting und der Station/GDRM Legden auf dem Gebiet der Gemeinden Legden und Rosendahl im Regierungsbezirk Münster gemäß § 43d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG und §§ 1 ff. UVPG festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Vorhabenträgerin ist die ZEELINK GmbH & Co. KG.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 09.08.2021 bis zum 23.08.2021 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Energieversorgung / Planfeststellung Energieleitungen

Stichwort:

Neubau VDS Legden

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in den Gemeinden Legden und Rosendahl zur Einsicht während der Dienststunden aus:

Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemanagement, Zimmer 23

montags	08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr
mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Bei Einsichtnahme am Dienstagnachmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses klingeln.

Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, Zimmer 127

montags	08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Die aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Gemeinden Legden und Rosendahl im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 2 und 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden (zentrales Postfach: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster).

III.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der ZEELINK GmbH & Co. KG, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden
- einschließlich der Anbindungsleitungen an die Leitungen 98 und 63
- der Armaturenstationen
- und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl

als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019 wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planänderung sind § 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG NRW sowie § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG und §§ 1 ff. UVPg

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B dieses Beschlusses dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen in Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

(1) Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das

Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster)

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, 48128 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

(2) Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das

Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster)

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

(3) Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

(4) Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs.1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren

eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

(5) Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV - vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Legden, den 27.07.2021

Dieter Berkemeier
Bürgermeister

Lfd. Nr. 14

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus"

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus" vom 22. März 2021 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus" wird mit einer Bilanzsumme von 12.434.744,22 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 17.091,33 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 828.949,39 € auf 1.691.817,37 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2019

Aktivseite

1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	190.638,73 €
1.2 Sachanlagen	8.653.245,88 €
1.3 Finanzanlagen	0,00 €
	<u>8.843.884,61 €</u>
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	712.272,63 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	19.783,61 €
2.3 Liquide Mittel	1.691.817,37 €
	<u>2.423.873,61 €</u>
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>1.166.986,00 €</u>

Passivseite

1. Eigenkapital	
1.1 Allgemeine Rücklage	2.136.334,38 €
1.2 Ausgleichsrücklage	1.490.736,13 €
1.3 Jahresüberschuss	17.091,33 €
	<u>3.644.161,84 €</u>
2. Sonderposten	2.715.756,50 €
3. Rückstellungen	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	6.074.825,88 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>0,00 €</u>
Bilanzsumme	12.434.744,22 €

2. Ergebnisrechnung 2019

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2019
+ Ordentliche Erträge	175.768,66 €
- Ordentliche Aufwendungen	-98.791,93 €
= Ordentliches Ergebnis	<u>76.976,73 €</u>
+ Finanzergebnis	-59.885,40 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	17.091,33 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	<u>17.091,33 €</u>

3. Finanzrechnung 2019

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2019
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.595,88 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-84.793,12 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>-62.197,24 €</u>
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.172.327,50 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-66.243,48 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>1.106.084,02 €</u>
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>-214.937,39 €</u>
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	828.949,39 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	862.867,98 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00 €
= Liquide Mittel	<u>1.691.817,37 €</u>

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 17.091,33 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Zweckverbandsversammlung erteilt der Zweckverbandsvorsteherin Voß gemäß § 96 GO NRW in Verbindung mit § 8 GkG für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkt Entlastung und beschließt den Lagebericht.

Nach § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2019 nicht erforderlich.

Ahaus, 09. Juni 2021

Karola Voß
Zweckverbandsvorsteherin

Dieter Berkemeier
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung